

SATZUNG DER GEMEINDE SCHIFFWEILER
bezüglich der Einteilung ihres Gebietes in Gemeindebezirke (Ortsteile) und zudem der
Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Ortsräte der einzelnen Gemeindebezirke
(Ortsteile)

Aufgrund des § 12 in Verbindung mit den §§ 70 und 71 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 zuletzt geändert am 14.10.1998 (Amtsbl. S. 1030) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler vom 25.02.1999 bezüglich

- a) der Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Schiffweiler in Wahlbereiche (Ortsteile) und
- b) der Zahl der Mitglieder der Ortsräte der einzelnen Gemeindebezirke (Ortsteile)

folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Wahlgebiet der Gemeinde Schiffweiler bleibt in folgenden Wahlbereichen (Ortsteile) eingeteilt:

1. Gemeindebezirk bzw. Ortsteil Heiligenwald, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heiligenwald entspricht,
2. Gemeindebezirk bzw. Ortsteil Landsweiler-Reden, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Landsweiler-Reden entspricht,
3. Gemeindebezirk bzw. Ortsteil Schiffweiler, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schiffweiler entspricht und
4. Gemeindebezirk bzw. Ortsteil Stennweiler, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Stennweiler entspricht.

§ 2

Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für

1. den des Gemeindebezirkes bzw. Ortsteil Heiligenwald bei einer möglichen zwischen 9 bis 13 liegenden Zahl =13
2. den des Gemeindebezirkes bzw. Ortsteil Landsweiler-Reden bei einer möglichen zwischen 9 bis 13 liegenden Zahl =13
3. den des Gemeindebezirkes bzw. Ortsteil Schiffweiler bei einer möglichen zwischen 9 bis 13 liegenden Zahl =13 und
4. den des Gemeindebezirkes bzw. Ortsteil Stennweiler bei einer möglichen zwischen 7 bis 11 liegenden Zahl =11

§ 3

Diese Satzung, die bezüglich ihres § 1 – Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Schiffweiler in Wahlbereiche (Ortsteile) – in unveränderter Form an die Stelle der Satzung vom 01.02.1984 über die Einteilung des Gebietes der Gemeinde Schiffweiler in Gemeindebezirke tritt, und zwar mit dem Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung und bezüglich ihres § 2 – Zahl der Mitglieder der Ortsräte der einzelnen Gemeindebezirke (Ortsteile) mit Beginn der Amtszeit 1999/2004 der einzelnen Ortsräte in Kraft tritt, gilt ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, und zwar selbst dann, wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen ist.

Schiffweiler, 25. Februar 1999
Frisch, Bürgermeister